

machungskommission die Ermächtigung erhalten hat, den Zinsfuß zu variieren oder selbst die Hauptschuld zu stunden oder zu streichen. Denn einmal können einige dieser Ermächtigungen nur dann ausgeübt werden, wenn die Kommissionen oder die in ihr vertretenen Regierungen einmütig sind. Es wird dann aber, und das ist vielleicht noch wichtiger, die Pflicht der Wiedergutmachungskommission sein, solange nicht ein einmütiger und weitreichender Wechsel in der Friedensvertragspolitik eintritt, von Deutschland Jahr für Jahr die höchst erreichbaren Summen herauszupressen.

Es ist ein großer Unterschied zwischen der Festlegung einer bestimmten Summe, die Deutschland, wenn sie auch groß ist, immerhin bezahlen kann und für sich noch etwas erübrigen, und der Festlegung einer Summe weit über seine Zahlungsfähigkeit hinaus, die später nach Gutdenken einer fremden Kommission reduziert werden soll, deren Pflicht es aber eigentlich ist, die größtmögliche Summe in jedem Jahre zu erzielen, wie es eben die Verhältnisse des jeweiligen Jahres zulassen. Denn der erste Fall würde Deutschland doch einen kleinen Spielraum für seinen Unternehmungsgeist, für seine Energie und Hoffnung übrig lassen.